

Vertreter angeblich entgegen lassen, es müsse allen Anwesenden doch bekannt sein, dass der Prager Bischof sein Kaplan sei und es auch in der Vergangenheit nicht anders gewesen sei. Demnach müsse die Versammlung darüber entscheiden, ob ein Kaplan überhaupt Klage gegen seinen Herrn erheben dürfe und ob ein Herr dazu verpflichtet sei, seinem Kaplan zu antworten²².

Der Mühlhausener Abt stilisiert Friedrichs Verteidigungsrede in einem Tonfall, der das Ergebnis vorwegnimmt, denn die arrogante Rede überzeugte die versammelten Reichsfürsten davon, dass der Prager Bischof nach Art der deutschen Bischöfe (*more Teutonicorum episcoporum*) von der Macht des böhmischen Herzogs befreit und allein dem Kaiser unterstellt werden solle, mit der Erklärung, dass er ein Reichsfürst in dessen Reich sei, der die vom Kaiser einberufenen Hoftage besuche und das Szepter sowie die Investitur aus dessen Hand empfangen habe. Wie Gerlach im Anschluss mit Genugtuung bemerkt, wurden dem Prager Bischof an Ort und Stelle die ihm gebührenden Rechte zuerkannt, deren Inhalt durch ein mit einer goldenen Bulle besiegeltes Privileg bestätigt worden sei²³.

Unmittelbar im Anschluss beklagt Gerlach sich jedoch bitter darüber, dass sich zwar zu Heinrich Břetislavs Lebzeiten († 1197) niemand erlaubt habe, die Privilegien des Kaisers anzuzweifeln, dass sie aber später jeden Wert verloren hätten und man über den Grund dafür besser schweigen solle, als unnützes Geschwätz zu verlieren (*de quibus melius est tacere quam inutiliter garrere*)²⁴. Diesen Rat befolgte er allerdings selbst nicht, denn zur Wahl von Bischof Daniel II. Milik im November 1197 führt er unverblümt an, dass der Emporkömmling dem Herzog den Treueid geschworen habe zum Schaden der alten Freiheiten und der kaiserlichen Privilegien, denen zufolge eine Investitur nur dem Kaiser gebühre, da der Prager Bischof ein Reichsfürst sei²⁵. In redlicher Verbitterung legt Gerlach sich den Sinn der Ereignisse aber zurecht, denn die angeblich althergebrachten Privilegien hatten nicht länger als ein Jahrzehnt Gültigkeit gehabt (1187–1197). Auch seine Behauptung, der Bischof von Prag habe mehrere kaiserliche Urkunden besessen, ist mit Vorsicht zu genießen²⁶. Erinnern wir uns jedoch daran, dass der

22) Continuatio Gerlaci abbatis Milovicensis (wie Anm. 1) S. 693.

23) Ebd.

24) Ebd.

25) Ebd. S. 708.

26) Vgl. Martin WIHODA, Die Sizilischen Goldenen Bullen von 1212. Kaiser Friedrichs Privilegien für die Přemysliden im Erinnerungsdiskurs (Forschungen